



Ratgeber 40



Deutsche Parkinson
Vereinigung e.V.

Testament



Vererben will gelernt sein

Informationen für Betroffene und Angehörige

Inhalt

Vorwort	4
Einleitung	6
Gesetzliche Erbfolge	6
Privatschriftliches Testament	7
Notariell beurkundetes Testament	10
Die Besteuerung des Erbes	10
Was muss ich beim Erbvertrag beachten?	13
Die Auslegung von Testamenten	14
Wen kann ich als Erben einsetzen?	15
Brauche ich einen Testamentsvollstrecker?	19
Enterbung	21
Änderung des Testamentes	21
Was passiert mit meinem digitalen Nachlass?	22
Checkliste für das Erstellen Ihres Testamentes	24
Ihr letzter Wille hilft helfen	26
Beispiele für privatschriftliche Testamente	28
Impressum	30

Vorwort



Als Wegbegleiter auf dem Gebiet des Erbrechts und als Gedankenstütze soll Ihnen die neu aufgelegte Broschüre der Deutschen Parkinson Vereinigung e. V. dienen.

Wer beschäftigt sich schon gerne mit dem Lebensende?

Die meisten Menschen machen sich kaum Gedanken über den Tod und darüber, welche Probleme für die Hinterbliebenen entstehen können, wenn es ums Erben und Vererben geht. Doch das Leben ist nun einmal endlich.

Wer sich dazu entschließt, seine Angelegenheiten zu regeln, den beschleicht nicht selten das Gefühl, in gewisser Weise mit seinem Leben abzuschließen. Gleichzeitig möchte man jedoch Gewissheit darüber haben, was mit dem Hab und Gut geschehen soll.

Deshalb ist es wichtig, rechtzeitig ein Testament zu erstellen – persönlich handschriftlich mit Unterschrift oder durch einen Notar –, damit im Fall der Fälle Ihr Nachlass in die richtigen, in die von Ihnen gewünschten Hände kommt.

Die vorliegende Broschüre wendet sich vor allem – aber keineswegs ausschließlich – an die Mitglieder der Deutschen Parkinson Vereinigung (dPV).

Mit einem Testament kann jeder das gesetzliche Erbrecht außer Kraft setzen. Die einzige Ausnahme ist das Pflichtteilsrecht, das auch testamentarisch nicht aufhebbar ist. Was es damit auf sich hat und welche Möglichkeiten des Vererbens es gibt, zeigt diese Broschüre auf. So erklärt sie unter anderem, wie der Erblasser auch nach dem Tod noch Gutes bewirken kann, indem er einen Teil des zu vererbenden Vermögens zum Beispiel der Hans-Tauber-Stiftung der dPV hinterlässt.

Die Hans-Tauber-Stiftung muss die aus einer Erbeinsetzung zufließenden Mittel in der Regel zeitnah für einen bestimmten Zweck im Rahmen der medizinischen Parkinson-Forschung verwenden, ganz nach dem Wunsch des Erblassers.

Darüber hinaus hat jeder Bürger eine Vielzahl von Möglichkeiten, frühzeitig festzulegen, was mit seinem Hab und Gut nach seinem Tod geschehen soll. Zu den wesentlichen Fragen, die uns rund ums Vererben beschäftigen, möchte diese Broschüre einen Überblick verschaffen. Dabei kann und darf sie eine rechtsverbindliche Beratung nicht ersetzen.



Magdalene Kaminski

1. Vorsitzende Deutsche Parkinson Vereinigung e. V.

Mitglied im Vorstand der Hans-Tauber-Stiftung
der Deutschen Parkinson Vereinigung e. V.

Einleitung

6

Viele Menschen scheuen sich, in einem Testament ihren letzten Willen festzuhalten. Andererseits haben sie konkrete Vorstellungen, was mit den Dingen, die sie hinterlassen werden, geschehen und wer was bekommen soll. Schon vor diesem Hintergrund sollte man sich trotz innerer Widerstände dazu durchringen, in einem Testament den letzten Willen niederzuschreiben. Das gibt nicht nur Ihnen persönlich, sondern auch Ihren Kindern und Angehörigen ein Stück Sicherheit.

Sollten Sie kein Testament erstellt haben, tritt die sogenannte „gesetzliche Erbfolge“ ein: Das heißt, das Gesetz bestimmt die Erbfolge – und nicht Sie. Dies kann dazu führen, dass Mitmenschen Sie beerben, denen Sie nicht so viel, etwas anderes oder womöglich gar nichts zugedacht hätten.

Gesetzliche Erbfolge

Ohne ein Testament erben Ihre nächsten Angehörigen, in erster Linie Kinder und Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, Ihr Vermögen. Sind sie verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft und haben Sie Kinder, erben diese zu gleichen Teilen die Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte sowie Ihren Hausrat erhält der Ehegatte bzw. Lebenspartner. Bei Gütertrennung gelten (je nach Anzahl der Kinder) besondere Regelungen.

Anders sieht es aus, wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, aber keine Kinder haben. Der Ehe- bzw. Lebenspartner erbt nicht etwa Ihr ganzes Vermögen, sondern nur drei Viertel davon. Das restliche Viertel teilen sich Ihre Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen. Sind auch diese bereits verstorben, kommen entferntere Erben, zum Beispiel

Großeltern, Onkel, Tanten, Cousins etc. an die Reihe. Haben Sie weder einen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebens-partner noch einen lebenden Verwandten, wird der Staat Ihr gesetzlicher Erbe. Will man sich nicht der vom Gesetz vorgesehenen Erbfolge unterwerfen, gibt es verschiedene Möglichkeiten, eigene, davon abweichende Regelungen zu treffen.

Privatschriftliches Testament

Die am weitesten verbreitete Form ist wohl das private, eigenhändig – das heißt weder auf Schreibmaschine noch auf dem Computer! – geschriebene Testament.

In diesem privaten Schriftstück kann man ganz für sich allein die Erbfolge festlegen. Um den formalen Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu genügen, sind lediglich die Angabe von Ort und Datum sowie Ihre Unterschrift erforderlich.

Außerdem sollte das Testament die wichtigsten Daten zur Person enthalten (Vor- und Zuname, ggf. Mädchen- bzw. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, aktuelle Adresse) und durch eine eindeutige Überschrift als solches erkennbar sein, z. B. „Testament“ oder „Mein letzter Wille“ (siehe auch die Beispiele auf den Seiten 28 und 29).

Das eigenhändig erstellte Testament hat den Vorteil, dass Ihnen keine Kosten entstehen und Sie Ihren letzten Willen jederzeit ändern oder das Schriftstück vernichten können. Zudem können Sie den Inhalt geheim halten und damit verhindern, dass es noch zu Ihren Lebzeiten zu Streitigkeiten kommt. Das privatschriftliche Testament können Sie an einem Ort Ihrer Wahl aufbewahren. Um seine Auffindbarkeit sicherzustellen, sollten sie jedoch eine Person Ihres Vertrauens über die Existenz und den Aufbewahrungsort des Schriftstückes informieren.

Gemeinschaftliches Ehegatten- bzw. Lebenspartner-Testament

Besondere Regelungen gelten für Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner. Diese haben die Möglichkeit, gemeinsam ein Testament aufzusetzen.

Die wesentliche Erleichterung besteht darin, dass man nur ein Testament handschriftlich aufsetzen muss, das jedoch beide Partner eigenhändig unterschreiben müssen.

Im gemeinschaftlichen Testament haben die Ehegatten bzw. Lebenspartner die Möglichkeit, verschiedene Anordnungen über die Erbfolge miteinander zu verknüpfen. Sollte einer der beiden später eine solche wechselseitige Anordnung widerrufen oder erweist sie sich als nichtig, verliert auch die hieran geknüpfte Anordnung des Partners ihre Gültigkeit.

Berliner Testament

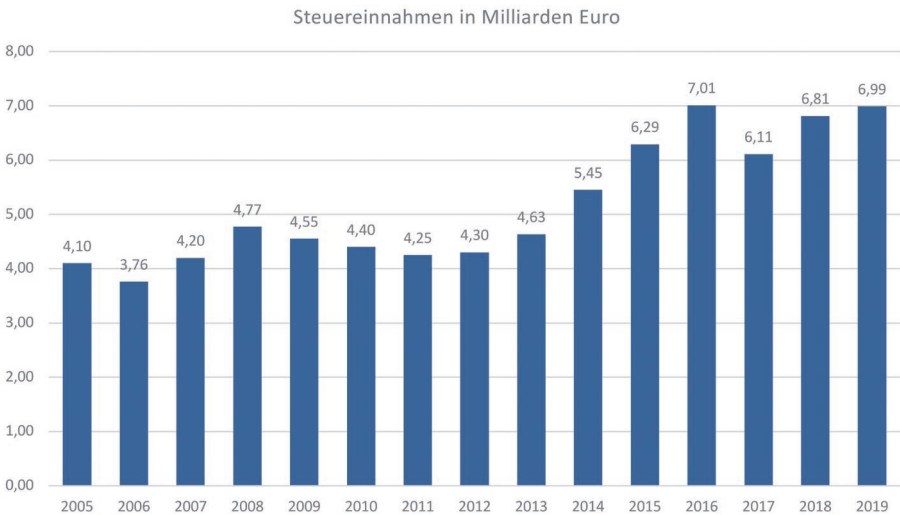
Im sogenannten Berliner Testament bestimmen die Ehegatten bzw. Lebenspartner, dass das Vermögen zunächst dem überlebenden Partner zufallen soll. Erst wenn auch dieser verstorben ist, soll das Vermögen den Angehörigen (in der Regel den Kindern) weiterübertragen werden.

Besonders bei einem großen Vermögen ist jedoch – in der Regel aus steuerlichen Gründen – von einem „Berliner Testament“ abzuraten: Da nämlich bei dieser Regelung die Kinder beim ersten Erbfall als enterbt gelten, muss der überlebende Partner den ihm zufallenden Nachlass in voller Höhe versteuern.

Der auf die enterbten Kinder entfallende Freibetrag kann gegenüber dem Finanzamt nicht steuermindernd in Anrechnung gebracht werden, da die Kinder in den meisten Fällen auf die Geltendmachung des ihnen zustehenden Pflichtteils beim ersten

Erbfall verzichten werden. Hierzu werden sie in vielen Fällen durch entsprechende Anordnungen im Testament (wie zum Beispiel: „verlangt nach dem Tod des Erstversterbenden von uns einer unserer Abkömmlinge gegen den Willen des überlebenden Partners den Pflichtteil, so soll dieser Abkömmling und seine Kinder nach dem Tod des Längstlebenden von uns ebenfalls nur den Pflichtteil erhalten“) ausdrücklich angehalten.

Wer ein Berliner Testament in Erwägung zieht, sollte sich vor diesem Hintergrund zumindest bei größerem Vermögen durch Angehörige der steuerberatenden Berufe genau informieren lassen.



Steuereinnahmen aus der Erbschaftssteuer in Deutschland von 2005 bis 2019 (in Milliarden Euro). So wurden im Jahr 2019 rund 6,99 Milliarden Euro aus dieser Steuer an den Staat abgeführt.

Quelle: <https://de.statista.com>

Notariell beurkundetes Testament

Bei der Abfassung des „notariell beurkundeten Testamentes“ berät Sie ein Notar, der zudem für die rechtlich einwandfreie Formulierung verantwortlich ist. Das notariell beurkundete Testament wird beim Amtsgericht verwahrt. Es bietet größtmöglichen Schutz gegen Anfechtung der Echtheit oder Gültigkeit, inhaltliche Fehler und Abhandenkommen.

Die Erfahrung zeigt: Missgunst hat schon so manches privatschriftliches Testament verschwinden lassen. Diese Aspekte sind besonders wichtig, wenn Sie einer gemeinnützigen Organisation – wie zum Beispiel der Hans-Tauber-Stiftung der Deutschen Parkinson Vereinigung – etwas bedenken wollen.

Ein weiterer Vorteil des notariell beurkundeten Testamentes besteht darin, dass es in vielen Fällen die Kosten für den späteren Erbscheinantrag und den Erbschein spart.

Die Gebühren, die Ihnen der Notar berechnet, sind im Vergleich zu Ihrem Vermögen – und erst recht im Vergleich zu einem möglichen Prozess über die Erbauseinandersetzung – sehr gering. Im Gegenzug erhalten Sie größtmögliche Sicherheit.

Die Besteuerung des Erbes

Wenn Sie ein Vermögen über den jeweiligen Freibetrag hinaus erben, müssen Sie diesen Betrag versteuern.

Dafür gibt es drei Erbschaftssteuerklassen.

Wert Erbe	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis einschl. 75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
bis einschl. 300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
bis einschl. 600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
bis einschl. 6 Mio. Euro	19 %	30 %	30 %
bis einschl. 13 Mio. Euro	23 %	35 %	50 %
bis einschl. 26 Mio. Euro	27 %	40 %	50 %
über 26 Mio. Euro	30 %	43 %	50 %

Quelle: Bundesministerium der Finanzen – Steuern von A bis Z, Ausgabe 2019, S. 69.

Der günstigste Steuersatz gilt für die Steuerklasse I. Er betrifft Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder sowie weitere enge Verwandte.

Entferntere Verwandte bekommen in Steuerklasse II die zweitgünstigsten Steuersätze. Dazu zählen u. a. Geschwister und Geschwisterkinder, Stiefeltern und Schwiegereltern sowie Schwiegerkinder und geschiedene Ehegatten bzw. Lebenspartner.

Die höchsten Steuersätze gelten in Steuerklasse III für alle übrigen Erben, die nicht mit dem Erblasser verwandt sind.

Erbschaftssteuerklasse	Verwandtschaftsgrad	Steuerfreibetrag in Euro
I	Ehegatten bzw. Lebenspartner	500.000
I	Kinder und Kinder verstorbener Kinder	400.000
I	Enkel	200.000
I	übrige Personen der Steuerklasse I	100.000
II und III	Personen der Steuerklassen II und III	20.000

Quelle: Bundesministerium der Finanzen – Steuern von A bis Z, Ausgabe 2019, S. 66.

Ein Beispiel, um die Kategorien anschaulich zu machen: Ihre Großmutter vererbt Ihnen 220.000 Euro. Wenn Ihre Eltern noch leben, haben Sie einen Freibetrag von 200.000 Euro. Sie müssen also die Besteuerung von 20.000 Euro in Steuerklasse I an den Staat abführen: Das sind 7 Prozent der Summe, also 1.400 Euro Steuer.

Ausnahmen: Wann keine Steuer anfällt

Bei der Erbschaftssteuer gibt es eine Reihe von Ausnahmen. So sind Erben in Steuerklasse I für vererbten Hausrat im Werte von bis zu 42.000 Euro und andere bewegliche Gegenstände bis zu einem Wert von 12.000 Euro von der Steuer befreit. Diese sachlichen Steuerbefreiungen schmälern auch nicht den persönlichen Freibetrag.

Angehörige der Steuerklassen II und III sind steuerbefreit für Hausrat und andere bewegliche Gegenstände bis zu einem Gesamtwert von 12.000 Euro.

12

Erben in Steuerklasse I müssen außerdem selbst genutzten Wohnraum unter bestimmten Voraussetzungen nicht versteuern. Das gilt insbesondere, wenn der Erblasser das Wohneigentum bis zu seinem Tod selbst genutzt hat und Sie als Erbe die geerbte Immobilie mindestens zehn Jahre lang bewohnen.

Sind Sie als Erbe der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner, gilt die Steuerbefreiung ohne Flächenbegrenzung.

Sind Sie dagegen ein Kind des Verstorbenen, darf die Wohnfläche maximal 200 Quadratmeter betragen. Diese Steuerbefreiung mit Flächenbegrenzung gilt auch für Enkel, wenn das entsprechende Kind des Erblassers bereits vorher verstorben ist.

Schenkungssteuer

Wer seinen Nachlass frühzeitig regeln möchte, kann dies entweder durch ein Testament vornehmen oder zum Beispiel durch Schenkungen zu Lebzeiten. Mitunter lässt sich damit im Erbfall eine hohe steuerliche Belastung der Erben umgehen. Allerdings sollte man die Schenkungssteuer einkalkulieren.

Erbschafts- und Schenkungssteuer sind im selben Gesetz des Deutschen Steuerrechts geregelt. Bis auf die Versorgungsfreibeträge

gelten bei Schenkungen regelmäßig die gleichen Freibeträge wie im Erbfall.

Die Steuerfreiheit der Beträge ist aber nur einmal in zehn Jahren gewährt. Das bedeutet: Um die steuerliche Belastung für die Erben zu verringern, muss die Schenkung mindestens zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgen. Dies lässt sich natürlich nicht verlässlich planen.

Was muss ich beim Erbvertrag beachten?

Eine weitere Form der letztwilligen Verfügung stellt der Erbvertrag dar. Dieser muss von zwei Personen abgeschlossen und von einem Notar beurkundet werden. Der Erbvertrag muss eine Erbeinsetzung, die Anordnung eines Vermächtnisses oder eine Auflage enthalten.

Die Verträge können dabei entweder lediglich eine einseitige Verpflichtung für den Erblasser oder eine sogenannte wechselseitige Verfügung des Erblassers auf der einen und des Begünstigten auf der anderen Seite enthalten.

An diese in dem Erbvertrag getroffenen Regelungen ist der Erblasser grundsätzlich gebunden und kann sie nicht mehr nachträglich einseitig ändern. Will er sich eine Abänderungsmöglichkeit vorbehalten, muss er eine solche ausdrücklich in den Erbvertrag aufnehmen. Frühere letztwillige Verfügungen werden durch den Abschluss eines Erbvertrages aufgehoben.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, die Wirkungen eines Erbvertrages (Aufhebungswirkung bezüglich früherer Verfügungen von Todes wegen, Bindungswirkung für die Zukunft) vor Abschluss eines Erbvertrages sorgfältig abzuwägen.

Ein einmal unterschriebener und nicht mit einem Rücktrittsvorbehalt versehener Erbvertrag bindet beide Vertragsparteien grundsätzlich an das vertraglich Vereinbarte. Nur unter ganz eng gefassten Voraussetzungen kann eine in einem Erbvertrag vorgesehene Erbeinsetzung wieder aufgehoben werden.

Die Auslegung von Testamenten

Gerade bei den privatschriftlichen Testamenten kommt es oft vor, dass ihr Inhalt unklar oder zweideutig ist – und Anlass zu Zweifeln darüber gibt, was der Erblasser tatsächlich gewollt hat. Streit ist in diesen Fällen vorprogrammiert.

Die Rechtsprechung bietet hierfür den Ausweg der sogenannten „Auslegung des Testamentes“. Mittels dieser Auslegung ermittelt das Gericht, was der Erblasser mit seiner Anordnung in seinem Testament tatsächlich wollte.

Von den Gerichten wird dabei im Zweifelsfalle der Gesamtinhalt des vorliegenden Schriftstückes gewürdigt und die vom Erblasser gebrauchten Ausdrücke werden unter Hinzuziehung aller Umstände hinterfragt.

Ebenfalls berücksichtigt werden das gesamte Verhalten des Erblassers, sämtliche von ihm getätigten Äußerungen und Handlungen sowie möglicherweise auch der Inhalt früherer Testamente. Gelingt es trotzdem nicht, einen tatsächlich gewollten Willen des Testierenden zu eruieren, so ist notfalls ein sogenannter „mutmaßliche Wille“ des Erblassers festzustellen.

Grundvoraussetzung ist jedoch, dass sich der Wille des Erblassers zumindest andeutungsweise in seinem Testament wiederfinden lässt. Die Auslegung beschränkt sich dabei nicht zwangsläufig auf

eine Erläuterung des Erblasser-Willens. Vielmehr gibt es Fälle, in denen darüber hinaus eine ergänzende Auslegung des Erblasser-Willens vorgenommen wird.

Tatsächlich können zwischen der Erstellung des Testamentes und dem Eintritt des Erbfalls Jahre oder Jahrzehnte liegen. Hier liegt die Möglichkeit nahe, dass der Erblasser bei Abfassung des Testamentes nicht sämtliche zukünftigen Ereignisse bedenken und berücksichtigen konnte.

Ergeben sich daher im Testament Lücken, muss das Gericht versuchen, im Rahmen der Testamentsauslegung auch den sogenannten hypothetischen Erblasser-Willen zu ermitteln.

Grundsatzfrage ist hierbei, wie der Erblasser testiert hätte, wenn er zum Zeitpunkt der Erstellung seines Testamentes die späteren Ereignisse gekannt und wie er sich dann entschieden hätte.

Wen kann ich als Erben einsetzen?

In der Wahl seiner Erben ist der Erblasser grundsätzlich frei. Er kann mehrere Erben zu gleichen oder unterschiedlichen Erbquoten oder auch nur einen Alleinerben in seinem Testament benennen. Entscheidend ist nur, dass die bedachte Person Erbfähigkeit besitzt.

Erbfähig sind dabei nach dem Gesetz nicht nur natürliche Personen jeden Alters (Kinder, Freunde, Verwandte), sondern auch privatrechtliche juristische Personen. Zu den Letzteren gehören zum Beispiel Vereine oder Organisationen, die Kirche oder auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH).

Ebenfalls kann als Erbe ein Mensch eingesetzt werden, der zwar zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht geboren, aber bereits gezeugt ist.

Soweit man mit dem Gedanken spielt, mehrere Erben in seinem Testament zu benennen, sollten auch mögliche Konsequenzen dieser Entscheidung bedacht werden. Tatsächlich fügt man durch die Bestimmung mehrerer Erben diese zu einer sogenannten Erbengemeinschaft zusammen.

Eine solche Gemeinschaft besteht dann aus grundsätzlich gleichberechtigten Mitgliedern, die aber unter Umständen absolut gegensätzliche Interessen haben können. Hier kommt es immer wieder zu durchaus heftigen Auseinandersetzungen, wenn sich im Nachlass beispielsweise eine Immobilie befindet, die möglicherweise auch noch von einem oder mehreren Miterben und Mitgliedern der Erbengemeinschaft eigengenutzt ist. Die Bewohner der Immobilie wollen das Anwesen natürlich weiter wohnweise nutzen. Andere Mitglieder der Erbengemeinschaft würden das Haus oder Grundstück lieber vermieten, um kontinuierliche Einkünfte zu erzielen. Durch die gegensätzlichen Interessen ist ein Streit vorprogrammiert.

Pflichtteil

Grundsätzlich können Sie in einem Testament alle natürlichen und juristischen Personen als Erben einsetzen, das heißt: wen immer Sie wollen. Aber – und hier zeigt sich die Familienfreundlichkeit des Erbrechts – Ihre nächsten Angehörigen haben in jedem Falle das Recht auf den sogenannten Pflichtteil. Dieser Pflichtteil entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Nur bestimmte Personen haben ein Anrecht auf ein Pflichtteil. Diese sind:

- Der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Kindeskinde
- Bei Kinderlosigkeit: die Eltern

Vor allem Ehe- bzw. Lebenspartner und Kinder sollen also vom Erbe profitieren: Ihnen stehen die höchsten Freibeträge zu. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Tiere grundsätzlich nie erbfähig sind. Will man über seinen Tod hinaus für ein Tier sorgen, so besteht die Möglichkeit, mittels einer Auflage im Testament einen Erben zu verpflichten, sich um dieses Tier zu kümmern.

Vermächtnis

Durch die Anordnung eines Vermächtnisses in seinem Testament kann der Erblasser einem Dritten bestimmte Vermögensgegenstände (zum Beispiel ein Gemälde oder besondere persönliche Dinge) zuwenden. Der Bedachte wird in diesem Falle nicht Erbe, sondern hat als sogenannter Vermächtnisnehmer eine Forderung gegen den oder die Erben bzw. gegen einen anderen Vermächtnisnehmer.

Zu diesen Vermächtnissen zählen auch sogenannte gesetzliche Vermächtnisse wie der „Voraus des Ehegatten bzw. Lebenspartners“ oder der „Dreißigste“, der einem Erben kraft Gesetz unter Umständen für einen Zeitraum von 30 Tagen nach dem Erbfall zur Gewährung von Unterhalt an Familienangehörige des Erblassers verpflichtet.

Die Stellung des Vermächtnisnehmers hat gegenüber der Erbstellung sowohl Vor- als auch Nachteile. Nachteilig kann sich auswirken, dass der Vermächtnisnehmer nicht an der Nachlassauseinandersetzung beteiligt ist und er den ihm durch Vermächtnis zugewandten Vermögensvorteil unter Umständen mühsam bei den Erben oder sonst Beschwerten klageweise geltend machen muss.

Auf der anderen Seite muss der Vermächtnisnehmer sich nicht um die Verwaltung des Nachlasses kümmern und haftet auch nicht für eventuelle Nachlassschulden. Sobald ein Vermächtnis von dem Beschwerten erfüllt worden ist, haftet dieser nicht mehr für die Nachlassverbindlichkeiten.

Vor- und Nacherbschaft

Mit einer entsprechenden testamentarischen Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft kann man als Erblasser dafür sorgen, dass das Vermögen im Erbfall zunächst an einen sogenannten Vorerben fällt.

Dabei belässt man es jedoch nicht, sondern ordnet gleichzeitig an, wer das Vermögen nach dem Vorerben als sogenannter Nacherbe erhalten soll. Dabei kann der Erblasser den Zeitpunkt, zu dem das Vermögen vom Vorerben auf den Nacherben übergehen soll, grundsätzlich frei bestimmen. Regelmäßig wird dieser Übergangszeitpunkt jedoch der Tod des Vorerben sein.

Oftmals anzutreffen ist diese Konstruktion der Vor- und Nacherbschaft bei Eheleuten, die sich zunächst gegenseitig als Vorerben einsetzen und als Nacherben die gemeinsamen Kinder bestimmen. Auf diese Weise kann man dafür sorgen, dass das eigene Vermögen nach dem Tod in der Familie bleibt.

18

Man muss bei der Vorerbschaft grundsätzlich zwischen dem „nicht befreiten“ und dem „befreiten“ Vorerben unterscheiden. Der nicht befreite Vorerbe wird zwar technisch gesehen Erbe des Erblassers, er ist jedoch zum Schutz des Nacherben zahlreichen Beschränkungen unterworfen.

So ist der nicht befreite Vorerbe nach Eintritt des Erbfalls nicht in der Lage, frei über das Gesamtvermögen des Erblassers zu verfügen. Er ist durch zahlreiche gesetzliche Bestimmungen daran gehindert, das Vermögen des Erblassers zu „versilbern“. Durch diese Beschränkungen soll erreicht werden, dass die Substanz des Erbes erhalten bleibt und letztlich dem schon bestimmten Nacherben auch tatsächlich zugutekommt.

Im Ergebnis sollen dem nicht befreiten Vorerben lediglich die Erträge aus der Erbschaft zustehen. Es sei jedoch darauf hingewiesen,

dass die Anordnung einer Nacherbschaft mit dem Ablauf von 30 Jahren, gerechnet ab dem Erbfall, unwirksam wird. Der Erblasser kann also die Abfolge und den Übergang seines Vermögens nicht auf unbestimmte Zeit hinausschieben.

Sind 30 Jahre nach dem Erbfall vergangen, so verliert die Nacherben-Einsetzung ihre Wirkung und der Vorerbe wird unbeschränkter Vollerbe.

Brauche ich einen Testamentsvollstrecker?

Grundsätzlich obliegt es den Erben, den Nachlass zu verwalten, also die letztwilligen Verfügungen des Erblassers auszuführen. Dies ist in den meisten Fällen zeitaufwendig und kompliziert.

Die Frage, ob man in seinem Testament einen Testamentsvollstrecker mit der Abwicklung des Nachlasses betrauen soll, lässt sich nicht generell beantworten.

Ist der Nachlass nicht besonders groß und die Anzahl der Erben übersichtlich, wird man im Rahmen der anstehenden Nachlass-Aus-einandersetzung auch oftmals ohne eine – kostenauslösende – Testamentsvollstreckung auskommen.

Besteht der Nachlass hingegen aus einem großen Vermögen, sind zahlreiche Erben vorhanden und diese unter Umständen auch noch jung und unerfahren oder zerstritten, so kann ein Testamentsvollstrecker viel zum reibungslosen Ablauf der Nachlassabwicklung beitragen.

Der Testamentsvollstrecker ist dabei als verlängerter Arm des Erblassers zu sehen. Der Testamentsvollstrecker hat die testamentarischen Anordnungen des Erblassers in die Tat umzusetzen.

Meistens wird es dabei darum gehen, unter mehreren Erben eine Auseinandersetzung des Nachlasses herbeizuführen. Zu diesem Zwecke kann er Nachlassgegenstände verkaufen und auch Verbindlichkeiten für den Nachlass eingehen.

Zwar bleibt der Erbe auch im Falle der Anordnung einer Testamentsvollstreckung Inhaber des geerbten Vermögens, er ist jedoch während der Zeit der Testamentsvollstreckung in seiner Verwaltungs- und vor allem Verfügungsbefugnis über Nachlassgegenstände massiv eingeschränkt.

So kann kein Erbe während einer laufenden Testamentsvollstreckung einzelne Gegenstände aus dem Nachlass verkaufen.

Die zeitliche Dauer einer Testamentsvollstreckung richtet sich nach den Anordnungen des Erblassers im Testament. Der Erblasser kann sich darauf beschränken, dem Testamentsvollstrecker lediglich die Auseinandersetzung des Nachlasses zu übertragen.

20

Ist der Nachlass verteilt, erlischt damit auch automatisch das Amt des Testamentsvollstreckers. Der Erblasser kann sich aber auch dazu entschließen, eine sogenannte „Dauervollstreckung“ anzuordnen.

In diesem Falle ist dem Testamentsvollstrecker für einen Zeitraum von 30 Jahren die Verwaltungsbefugnis über den Nachlass übertragen und damit den Erben für diesen Zeitraum entzogen.

Grundsätzlich steht dem Testamentsvollstrecker für seine Tätigkeit ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung zu.

Enterbung

Man ist als Erblasser grundsätzlich frei in seiner Entscheidung, wen man als Erben seines Vermögens einsetzen möchte. Oftmals wird man gute Gründe dafür haben, nächste Angehörige von der Erbfolge auszuschließen.

Für eine Enterbung reicht es bereits aus, wenn man in seinem Testament anordnet, dass eine bestimmte Person als Erbe ausgeschlossen sein soll. In diesem Falle ist die enterbte Person auch von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Die Entscheidung, jemand zu enterben, bedarf grundsätzlich keiner Begründung und erstreckt sich im Zweifel auch auf die Abkömmlinge der enterbten Person.

Zu beachten ist allerdings, dass den nächsten Angehörigen, also den Kindern, dem Ehe- bzw. Lebenspartner und den Eltern des Erblassers, im Falle der Enterbung der gesetzliche Pflichtteil zusteht. Man kann es als Erblasser kaum verhindern, dass die nächsten Angehörigen zumindest in vermindertem Umfang am Nachlass beteiligt werden.

Änderung des Testamentes

Sie können Ihr Testament jederzeit rückgängig machen, widerrufen, ändern oder erneuern. Nur bei gemeinschaftlichen Ehegatten- bzw. Lebenspartner-Testamenten sowie Erbverträgen gelten Einschränkungen.

Zum Widerruf vernichten Sie Ihr Testament oder nehmen es aus der Verwahrung des Amtsgerichtes zurück. Das jeweils neueste Testament ersetzt jedes vorher abgefasste.

Was passiert mit meinem digitalen Nachlass?

Der Bundesgerichtshof hat 2018 im Falle eines Facebook-Kontos klargestellt, dass Benutzerkonten von sozialen Netzwerken vererbbar sind (Aktenzeichen III ZR 183/17). In der Urteilsbegründung wurde darauf hingewiesen, dass Facebook den Erben zu einem solchen Konto vollen Zugang gewähren muss.

Auch der Apple-Konzern wurde bereits gerichtlich gezwungen, Angehörigen eines Verstorbenen Zugang zur iCloud zu gewähren. Damit ist klargestellt, dass die Erben kompletten Zugang auf ein möglicherweise seit Jahren geführtes Nutzerkonto haben. Dieser Anspruch ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag, den der Verstorbene mit Facebook – oder mit anderen Anbietern – geschlossen hatte.

Generell ist zu beachten, dass sämtliche Informationen, die wir im Internet, aber auch auf Festplatten, USB-Sticks und Speicherkarten hinterlassen, im Todesfall zur Erbschaft zählen, genauer gesagt: zum digitalen Nachlass. Dieser umfasst nicht nur die gespeicherten Daten, sondern auch online geschlossene Verträge zum Beispiel mit Versandhändlern oder Reiseveranstaltern sowie Online-Abos, -Mitgliedschaften in Foren etc.

Hierauf sollten Sie in einem Testament ausdrücklich hinweisen und die Erben anhalten, diesen digitalen Nachlass auf keinen Fall zu ignorieren. Unterkonten, Verträge etc. sollten von den Erben aufgelöst werden. Hierfür ist es notwendig, dass dem Erben auch die Passwörter oder andere Zugangsdaten wie Nutzernamen etc. bekanntgegeben werden. Kennt ein Erbe ein Passwort nicht, kann er das dazugehörige Nutzerkonto nicht aufrufen und löschen. In diesem Fall muss sich der Erbe an den E-Mail-Provider wenden. Dieser ist verpflichtet, die Zugangsdaten dem Erben zur Verfügung zu stellen

Worauf muss ich beim digitalen Nachlass achten?

- Listen Sie regelmäßig einen Überblick Ihrer Online-Aktivitäten auf. Jedes Konto, die Zugangsdaten und Passwörter sollten notiert werden. Dann können Erben darauf zugreifen. Die Liste kann auf einem USB-Stick abgespeichert werden, der an einem sicheren Ort hinterlegt ist, oder im Passwort-Management aufgelistet werden. Achten Sie auf regelmäßige Aktualisierung.
- Daten, die niemand in die Hände fallen sollen, löschen Sie am besten von Zeit zu Zeit.
- Wer festlegen will, welche Daten gelöscht und welche vererbt werden sollen, kann dies in einem Testament regeln. Hierzu kann eine Vertrauensperson zum digitalen Nachlassverwalter bestimmt und dies in einer separaten Vollmacht festgehalten werden.
- Formulieren Sie Ihre Vorstellungen zum digitalen Nachlass entweder persönlich und eigenhändig (wie beim privatschriftlichen Testament) oder lassen Sie sich, zum Beispiel im Rahmen der Erstellung eines notariell beurkundeten Testamentes, auch diesbezüglich beraten.

Checkliste für das Erstellen Ihres Testamentes

- Welche zwingenden Formvorschriften sind bei der Abfassung eines Testamentes zu berücksichtigen?
- Wo soll das Testament nach Errichtung aufbewahrt werden?
- Wie ist der Personenstand des Testierenden – verheiratet, ledig oder geschieden?
- In welchem Güterstand (Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft) lebt der Erblasser?
- Besteht ein Ehe- oder Erbvertrag?
- Existieren zeitlich frühere Testamente?
- Gibt es eheliche oder nichteheliche, adoptierte oder für ehelich erklärte Kinder?
- Ist mit weiteren Nachkommen zu rechnen? Wie sieht die gesetzliche Erbfolge aus?
- Wer kommt als Pflichtteilsberechtigter (Ehegatten bzw. Lebenspartner, Abkömmlinge bzw. Eltern) in Betracht?
- Wurde bereits ein Erb- oder Pflichtteilsverzicht vereinbart?
- Ist eine Pflichtteilsentziehung oder -beschränkung gewünscht und möglich?
- Woraus besteht das Vermögen des Erblassers?
- Gibt es sowohl Privat- als auch Betriebsvermögen?
- Ist im Ausland angelegtes Vermögen vorhanden?

- Welche Verbindlichkeiten des Erblassers bestehen?
- Soll ein einzelner Erbe oder mehrere Personen als Erben eingesetzt werden?
- Sollen mehrere Erben das Vermögen gemeinsam oder jeweils getrennt nach einzelnen Nachlassgegenständen erhalten?
- Soll, soweit mehreren Erben jeweils einzelne Vermögensgegenstände vermacht werden, gegebenenfalls ein wertmäßiger Ausgleich unter den Miterben stattfinden?
- Sollen Regelungen zur Ausgleichspflicht unter Erben, die als Abkömmlinge zu Lebzeiten des Erblassers Zuwendungen erhalten haben, getroffen werden?
- Wer soll Erbe werden bei Wegfall des ursprünglichen Erben?
- Soll im Falle der Wiederverheiratung oder des erneuten Eintrags einer Lebenspartnerschaft eine abweichende Erbeinsetzung stattfinden?
- Ist eine Vor- oder Nacherbschaft gewollt?
- Soll ein Vermächtnis ausgesetzt werden – und sind die einzelnen Vermächtnisgegenstände hinreichend konkret im Testament bezeichnet?
- Soll auf den Nachlass-Nacherbfall – z. B. durch Anordnung von Testamentsvollstreckung, durch Auflagen oder den Ausschluss der Auseinandersetzung unter Miterben – für einen gewissen Zeitraum Einfluss genommen werden?
- Ist das Testament unterschrieben?
- Sind Ort und Datum genannt?

Ihr letzter Wille hilft helfen

Als Selbsthilfeorganisation ist es der Deutschen Parkinson Vereinigung (dPV) ein wichtiges Anliegen, die medizinische Forschung auf dem Gebiet der Parkinson-Erkrankung stetig zu fördern, um möglichst schnell Fortschritte zu erlangen, die das Leben der Patienten entscheidend verbessern können.

Mit der Hans-Tauber-Stiftung verfügt die dPV über eine Organisation, die sich ausschließlich diesem Ziel widmet. Es ist die zentrale Aufgabe der Stiftung, die nationale und internationale medizinische Forschung auf dem Gebiet der Bewegungsstörungen zu fördern. Um Anreize zu schaffen, werden unter anderem Forschungspreise ausgelobt.

Außerdem will die Stiftung in Anlehnung an die Ziele der dPV speziell die Themen aufgreifen, die leicht beiseitegeschoben werden, das tägliche Leben der betroffenen Patienten aber besonders beeinträchtigen. Dazu zählen etwa Probleme bei der Sexualität oder Diskriminierung der Betroffenen am Arbeitsplatz.

Das Spektrum der geförderten Projekte durch die dPV und der Stiftung ist breit gefächert. Es reicht von der Finanzierung innovativer Forschungsprojekte auf dem Gebiet der medikamentösen Therapie bis zu Vorhaben zur Verbesserung der begleitenden Symptomatik.

26

Deshalb sollen durch die Stiftung auch nicht-medikamentöse Therapien gefördert werden, die den Menschen als Ganzes sehen und sein Wohlbefinden entscheidend verbessern können.

Gleichermaßen unterstützt wird die Entwicklung von Hilfsmitteln, die einem Parkinson-Patienten das tägliche Leben erleichtern. Dazu zählen etwa Schreibhilfen oder spezielle Essbestecke.

Ein weiteres Anliegen der Hans-Tauber-Stiftung ist es, die breite Öffentlichkeit über die Parkinson'sche Krankheit und deren Verlauf aufzuklären, damit diese in einem möglichst frühen Stadium erkannt und therapiert werden kann.

Außerdem sollen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen über soziale, rechtliche und fachliche Fragen bezuschusst werden, die sich vornehmlich an Betroffene, deren Helfer sowie an pflegende Angehörige richten. Die Fördermittel werden dabei in erster Linie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens aufgebracht. Darüber hinaus werden jedoch auch Gelder an förderungswürdige Projekte vergeben, die aus freiwilligen Zuwendungen, Spenden oder Vermächtnissen stammen und nicht ausdrücklich dafür bestimmt sind, das Stiftungsvermögen zu stärken.

Vor diesem Hintergrund ist es ein besonderes Anliegen und Ziel der Hans-Tauber-Stiftung, diese Bemühungen zu koordinieren und, soweit es ihr möglich ist, zu finanzieren.

Helfen Sie mit, Patienten und Angehörige bei der Bewältigung ihrer Krankheit zu unterstützen. Unterstützen Sie die Hans-Tauber-Stiftung der Deutschen Parkinson Vereinigung.

Danke!

Beispiel für ein privatschriftliches,
eigenhändig zu verfassendes Testament

Vorname, Nachname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort

Ort, Datum

Mein letzter Wille

1. Hiermit setze ich, *Vorname, Nachname*, ggf. Mädchen- bzw. *Geburtsname*, geboren am *TT.MM.JJJJ* in *Geburtsort*

Herrn/Frau/die Organisation _____
zu meinem Alleinerben ein.

2. Als Vermächtnis soll erhalten:

a) Herr/Frau *Vorname, Nachname*: Euro _____ .

b) Herr/Frau *Vorname, Nachname*: meinen gesamten Hausrat.

3. Meinem Erben mache ich zur Auflage, die Pflege meines Grabes für die Dauer von _____ Jahren zu gewährleisten.

4. Alle in früherer Zeit von mir verfassten Verfügungen von Todes wegen widerrufe ich hiermit vorsorglich.

Ort, Datum

Vorname, Nachname
[*Eigenhändige Unterschrift*]

Beispiel für ein eigenhändig zu verfassendes, gemeinschaftliches Ehegatten- bzw. Lebenspartner-Testament mit Schlusserbenbestimmung

Vorname, Nachname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort

Ort, Datum

Gemeinschaftliches Testament

1. Hiermit setzen wir, die Eheleute / eingetragenen Lebenspartner
Frau *Vorname, Nachname, ggf. Mädchen- bzw. Geburtsname*,
geboren am *TT.MM.JJJJ* in *Geburtsort*
Herr *Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname*,
geboren am *TT.MM.JJJJ* in *Geburtsort*
uns beide gegenseitig als Alleinerbe ein.
2. Als Schlusserben nach dem Tod des Längstlebenden und für den Fall
unseres gleichzeitigen Ablebens setzen wir
Herrn/Frau/die Organisation _____
als Alleinerben ein.
3. Als Vermächtnis soll nach dem Tode des Längstlebenden erhalten:
 - a) Herr/Frau *Vorname, Nachname*: Euro _____.
 - b) Herr/Frau *Vorname, Nachname*: den Hausrat.
- 3.1. Dem Erben des Längstlebenden machen wir zur Auflage, die
Pflege unserer Gräber für die Liegedauer des Längstlebenden von uns
zu gewährleisten.
- 3.2. Alle in früherer Zeit von uns verfassten Verfügungen von Todes
wegen widerrufen wir hiermit vorsorglich.
- 3.3. Der Überlebende von uns ist berechtigt, frei über sein geerbtes
Vermögen zu Lebzeiten zu verfügen.
- 3.4. Die Schlusserbeneinsetzung zugunsten von Frau/Herrn/der
Organisation _____ ist der Längstlebende
von uns nach dem Tod des Erstversterbenden nicht berechtigt zu
ändern. Alle übrigen Verfügungen dieses Testamentes darf der
Längstlebende nach dem Tod des Erstversterbenden durch
letztwillige Verfügung ändern.

Weitere Verfügungen wollen wir zurzeit nicht treffen.

Ort, Datum

Vorname, Nachname *Vorname, Nachname*
[Eigenhändige Unterschrift beider Ehegatten bzw. Lebenspartner]

Herausgeber

Deutsche Parkinson Vereinigung – Bundesverband – e. V.
Moselstraße 31 | 41464 Neuss
Tel. +49 2131 740 270 (08–14 Uhr) | Fax +49 2131 454 45
www.parkinson-vereinigung.de
bundesverband@parkinson-mail.de

Autor

Friedrich Wilhelm Mehrhoff
Geschäftsführer
Deutsche Parkinson Vereinigung – Bundesverband – e. V.

Konzeption

MuhlPartners
Brainworks and Productions
Ludwig-Erhard-Str. 22 | 41564 Kaarst
Tel. +49 2131 386 777 | Fax +49 2131 386 778
www.muhlparters.de
b.muhl@muhlparters.de

Diese Broschüre oder Auszüge dieser Broschüre dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung des Herausgebers in irgendeiner Form mit elektronischen oder mechanischen Mitteln verarbeitet, reproduziert oder vervielfältigt werden.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021. Deutsche Parkinson Vereinigung – Bundesverband – e. V.



Deutsche Parkinson
Vereinigung e.V.

Deutsche Parkinson Vereinigung – Bundesverband – e. V.
Moselstraße 31 | 41464 Neuss
Tel. +49 2131 740 270 (08–14 Uhr)
Fax +49 2131 454 45
www.parkinson-vereinigung.de
bundesverband@parkinson-mail.de

